

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 82 (1937)
Heft: 19

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 7. Mai 1937, Nummer 7

Autor: Zollinger, Alfred

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

7. MAI 1937 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

31. JAHRGANG • NUMMER 7

Inhalt: Delegiertenversammlung des ZKLV — Zürcher. Kantonaler Lehrerverein: Jahresbericht für 1936 — Zur Rechnung pro 1936 — 3. und 4. Vorstandssitzung — Was kann die Schule zur Erhaltung unserer Mundart tun?

Delegiertenversammlung des ZKLV

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet voraussichtlich Samstag, den 5. Juni a. c., statt.

Zürch. Kant. Lehrerverein Jahresbericht für 1936

(Fortsetzung.)

10. Die ausserordentlichen staatlichen Besoldungszulagen.

Gemäss § 8 des Schulleistungsgesetzes vom 2. Febr. 1919 richtet der Staat an definitiv angestellte Lehrkräfte steuerschwacher Gemeinden, sowie an Lehrer ungeteilter Schulen ausserordentliche Zulagen im Betrage von Fr. 200.— bis 500.— aus. Für die Auslegung dieses § 8, bzw. für die Ausrichtung der a.-o. Staatszulagen ist massgebend die Verordnung zum Schulleistungsgesetz vom 23. März 1929. Danach werden ausgerichtet: 1. Zulagen an Lehrer steuerschwacher Gemeinden, sofern die Gemeinden der 1.—4. Beitragsklasse¹⁾ zugeteilt sind. 2. Zulagen an Lehrer ungeteilter Schulen: a) Primarlehrer an 6—8 Klassenschulen, sofern ihre Gemeinde der 1.—6. Beitragsklasse zugeteilt ist und die Schülerzahl mindestens 44 beträgt. b) Sekundarlehrer: Dreiklassen-Schule, Schülerzahl mindestens 22, 1.—6. Beitragsklasse. — Seit 1935 müssen die Gemeinden alljährlich den Beitragsklassen neu zugeordnet werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass die Gesamtleistung des Staates für seine Anteile am Grundgehalt der Primarlehrer einen gewissen Höchstbetrag nicht übersteigt. Sowohl die Zuordnung zu den Beitragsklassen als dann ganz besonders die Zuteilung der a.-o. Staatszulagen sind also durch die genannten Verordnungen weitgehend festgelegt und werden durch die Erziehungsdirektion vorgenommen und nicht, wie vielfach angenommen wird, durch den Erziehungsrat. — Die stetig steigenden Steueransätze²⁾ in den Gemeinden bewirkten, dass von Jahr zu Jahr Gemeinden in höhere Beitragsklassen verschoben werden mussten, damit die vorgesehene staatliche Gesamtleistung nicht überschritten wurde; schliesslich rutschten die Gemeinden in eine höhere als die 4. bzw. 8. Klasse, was für die Lehrer der betr. Gemeinden automatisch die Bezugsberechtigung für die a.-o. Staatszulage aufhob. Die Kollegen mit ausserordentlichen Staatszulagen und auch der Kantonalvorstand erwar-

¹⁾ Nach der Beitragsklasse richtet sich u. a. die Höhe des staatlichen Beitrages an den Grundgehalt der Lehrer; je höher die Beitragsklasse, desto geringer der staatliche Beitrag.

²⁾ Der Gemeindesteueransatz bestimmt die Beitragsklasse; je tiefer der Steueransatz, desto höher die Beitragsklasse und desto niedriger der kantonale Beitrag.

teten jedes Jahr mit Beunruhigung die «Neueinteilung» in Beitragsklassen. Als das Amtliche Schulblatt vom Dezember 1936 bei der Neuordnung wiederum einen Ruck nach oben und sichere Aussicht auf weiteren Abbau der a.-o. Staatszulagen zeigte, beauftragte der Kantonalvorstand die Besoldungsstatistikerin, im Hinblick auf eine eventuelle Eingabe an den Erziehungsrat sämtliches in Frage kommendes Material zusammenzustellen und in der nächsten Sitzung zu referieren. Eine Zuschrift des Vorstandes der Sektion Andelfingen (Präsident E. Blickenstorfer) bestärkte den Kantonalvorstand in seiner Absicht und lieferte zugleich einiges wertvolles Material. — Ueber die Erledigung des Geschäftes kann erst im nächsten Jahr Bericht erstattet werden.

11. Eidgenössische Krisenabgabe.

Nachdem das kantonale Steueramt zuerst anderslautende Auskünfte (PB Nr. 14, 1936) gegeben hatte, teilte es später mit, dass auf Weisung der eidg. Steuerverwaltung hin Pauschalabzüge für Berufsausgaben nicht zugelassen würden. Namentlich aus Besprechungen mit den in Frage kommenden Instanzen musste der Kantonalvorstand zur Auffassung kommen, dass die Abzüge auch für nachgewiesene Berufsausgaben nicht anerkannt würden. Durch ein Rechtsgutachten (Nr. 215, siehe den Abschnitt VII, 3 dieses Jahresberichtes) liess der Kantonalvorstand zuerst die Rechtsfragen abklären und gelangte dann mit einer begründeten Eingabe an die Eidgen. Steuerverwaltung. Die Antwort lehnt eine Pauschalisierung glatt ab, da die in der Eingabe angeführten Ausgaben (für Studierzimmer, Bücher, Musikalien usw.) in der Regel nicht Gewinnungskosten im Sinne des Art. 22, 1 des Krisenabgabebeschlusses seien; soweit von Lehrern und Beamten Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden wollten, müssten sie ausgewiesen werden. (Siehe Mitteilung in Nr. 5, 1937 der SLZ.) — Am Rechtsgutachten wie auch an der Eingabe beteiligte sich im Interesse seiner Mitglieder und in wirklicher gewerkschaftlicher Solidarität auch der SLV. Der Mittelschullehrerverband konnte sich nicht entschliessen, die Eingabe mitzuunterzeichnen.

12. Beamtenversicherung und Lehrerschaft.

Wir verweisen auf VI, 10 des Jahresberichtes für 1935 und erinnern daran, dass es der Synodalvorstand in freundlicher Weise übernommen hat, in dieser so wichtigen Frage mit den Behörden (kantonale Finanzdirektion) in Fühlung zu bleiben. Auf eine erneute Anfrage hin teilte die Finanzdirektion dem Synodalvorstand am 24. Juni mit, dass die Angelegenheit noch nicht gefördert sei, und versicherte, sich im ge-

gebenen Zeitpunkt mit dem Synodalvorstand in Verbindung setzen zu wollen.

13. Abkommen mit dem Ostschweizerischen Berufsdirigentenverband (OBV).

Das Abkommen ist sozusagen restlos durchgeführt. Die wenigen Fälle, wo Ende des Jahres ein Lehrer entgegen dem Abkommen noch mehr als zwei Vereine dirigierte, hatten das Einverständnis des Kantonalvorstandes und des OBV. Anlass zu solchen Ausnahmen gaben einmal die Unmöglichkeit, einen geeigneten Berufsdirigenten zu finden, sodann der begründete und berechtigte Wunsch besonders der Vereine, den bisherigen Lehrerdirektoren bis zur Durchführung eines Gesangfestes oder eines Jubiläums noch behalten zu dürfen. — Die Widerstände gegen die Durchführung des Abkommens kamen fast nie von Lehrerseite; hingegen wiesen die betroffenen Vereine mit gelegentlich nicht sehr freundlichen Worten auf die Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten hin, welche das Abkommen ihnen bringt. Als Abschluss der mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit den Vereinen darf der Kantonalvorstand die für die Kollegen erfreuliche und wertvolle Erkenntnis buchen, dass die Dirigententätigkeit der Lehrer im Volke draussen, bei den Gesangsvereinen dankbar geschätzt wird. — Aktuar H. Frei hat in Nr. 20, 1936 des PB eine Reihe wertvoller Tatsachen mitgeteilt, die sich aus der Ende 1935 und Anfang 1936 vom Kantonalvorstand über die Dirigententätigkeit der Lehrer durchgeführten Erhebung ergeben. Es seien festgehalten: 1. Von den in der Stadt Zürich wohnenden Lehrern sind 1,8% als Dirigenten tätig; für die Landbezirke schwankt die Zahl zwischen 12% und 27%. 2. 50% aller Vereine zahlen ein Honorar bis maximal Fr. 200.— (Spesen aus der Tasche des Dirigenten!); 5% aller Vereine zahlen zwischen Fr. 601.— bis 1000.— Honorar; 2% über Fr. 1000.— 3. In den Bezirken, wo der Durchschnitt der Dirigentenhonorare vergleichsweise hoch ist, ist der Prozentsatz der als Dirigenten amtierenden Lehrer klein; wo die Dirigentenhonorare tief sind, sind die Lehrerdirektoren verhältnismässig häufiger (Bezirk Zürich: Durchschnittliche Höhe der Dirigentenhonorare Fr. 600.—, Zahl der Lehrerdirektoren in % der Gesamtlehrerzahl 2,5%; die entsprechenden Zahlen für den Bezirk Affoltern: Fr. 160.—, 27%).

In einer Zuschrift vom 15. Mai 1936 gelangte der OBV mit dem Ersuchen an den Kantonalvorstand, er möchte sich dafür einsetzen, dass in Zukunft Lehrer nicht mehr als Kampfrichter bei Sängereisen amtierend würden; es wurde angeregt, die Frage der Kampfrichtertätigkeit durch einen Zusatz zum Abkommen von 1935 zu regeln. Neben der durchaus verständlichen finanziellen Begründung seiner Anregung führte der OBV auch folgenden Grund ins Feld: «Sie werden ohne weiteres einsehen und hierin mit uns einig gehen, wenn wir erklären, dass die Tatsache, als Berufsmusiker an Wettsingen durch Nicht-Berufsmusiker, mögen sie auch tüchtig sein, beurteilt zu werden (und zwar oft recht folgeschwer), an und für sich ein unbehagliches Gefühl beim Berufsdirigenten erzeugen muss!» — In der Form einer Nebenbemerkung streifte der OBV zugleich die Frage der Konzert-Rezensionen durch Lehrer, mit dem Wunsche, das Abkommen auch in diesem Punkt zu vervollständigen. — Es lässt sich nun leicht nachweisen, dass weder durch die Kampfrichter — noch durch die Rezensionstätigkeit der Lehrer eine auch nur irgendwie namhafte wirtschaftliche

Schädigung der Berufsdirigenten eintritt: nur ganz gelegentlich einmal amtiert ein Lehrer in den Bezirken draussen als Kampfrichter; an keiner grösseren Tageszeitung ist ein Lehrer als Musikreferent tätig; wohl aber werden auch in führenden Tagesblättern Chorkonzerte häufig von andern Nicht-Berufsdirigenten rezensiert (so dass der OBV vielleicht gut täte, seine Bemühungen nach einer andern Richtung zu lenken.) Rezensionen für ländliche Lokalblätter kommen für Berufsdirigenten aus finanziellen Gründen gar nicht in Frage. Der zweite, psychologische Grund kann für die Lehrerschaft in keiner Weise bestimmend sein (wir sind übrigens überzeugt, dass es den wirklichen Berufsdirigenten nicht behindert, sich von einem tüchtigen Lehrerdirektor beurteilt zu wissen). Ein weiterer wichtiger Grund für den Kantonalvorstand, das Ansinnen des OBV abzulehnen ist folgender: Die Freiheit der Vereine wird schon durch das bestehende Abkommen stark eingeschränkt; eine noch weitere Einschränkung hätte den Widerstand der Vereine derart herausgefordert, dass auch die Durchführung der bestehenden Abkommens-Bestimmungen in Frage gestellt worden wäre, woran gerade die Berufsdirigenten das allergeringste Interesse haben dürften.

14. Die Statutenrevision.

Darüber berichtet der Quästor A. Zollinger: Die alten, grünen Statuten aus dem Jahr 1915 drohten schon unter Herrn Präsident Hardmeier sel. auszugehen. Der neue Präsident nahm dann die dringend gewordene Aufgabe sogleich nach Amtsantritt Mitte 1934 an die Hand, so dass schon in der ersten Nummer des «Päd. Beobachters» 1935 die vom Vorstand bereinigten Revisionsanträge bekannt gegeben werden konnten. Trotzdem es sich bei der Revision nicht um bedeutende oder gar umstrittene Abweichungen von den alten Statuten handelte, musste das Geschäft anderer dringlicher Aufgaben wegen dreimal vergeblich auf der Traktandenliste stehen, und mehr als ein Jahr lang konnten den neu in den ZKLV eintretenden Kollegen keine Statuten übergeben werden.

Nachdem die Delegiertenversammlung vom 21. März 1936 den revidierten Statuten und Reglementen sozusagen diskussionslos zugestimmt hatte, wurden diese im September durch Urabstimmung mit 1108 bejahenden von 1121 gültigen Stimmen angenommen und in Kraft gesetzt.

Die Statutenrevision durch Urabstimmung hat den ZKLV insgesamt Fr. 457.30 gekostet. Der Statutendruck belief sich zwar, weil der Satz vorhanden war, nur auf Fr. 265.—, aber für Couverts, Stimmzettel, Adressierung und Porti mussten weitere nahezu Fr. 200.— aufgewendet werden. (Fortsetzung folgt.)

Zur Rechnung pro 1936

Bei Fr. 14 098.60 Einnahmen und Fr. 12 462.26 Ausgaben ergibt sich ein Vorschlag im Korrentverkehr von Fr. 1636.34. Diese erfreuliche Vermögensvermehrung ist zum grossen Teil dem Beschluss der Delegiertenversammlung des ZKLV vom 16. Mai 1936 zu verdanken, wornach der Jahresbeitrag auf Fr. 7.— belassen wurde, während im Budget die Möglichkeit einer Herabsetzung um 50 Rp. offen gelassen war. Die dadurch gegenüber dem vom Kantonalvorstand vorgelegten Budget erzielte Einnahmenerhöhung beträgt (auf die genaue Mitgliederzahl berechnet) Fr. 956.50. Zählt man den Fr. 140.— betragenden Vorschlag gemäss

Budgetvorlage des Vorstandes dazu, so entfallen auf weitere Mehreinnahmen und Einsparungen noch Fr. 539.84. Die Mehreinnahmen an Zinsen belaufen sich auf Fr. 94.60 und unter Verschiedenem auf Fr. 60.60.

Rechnung pro 1936.

	Rechnung 1935 Fr.	Budget 1936 Fr.	Rechnung 1936 Fr.
A. Einnahmen:			
1. Jahresbeiträge	13 419.25 ¹⁾	12 300.— ²⁾	13 393.40 ¹⁾
2. Zinsen	533.75	500.—	594.60
3. Verschiedenes	327.90	50.—	110.60
Total	14 280.90	12 850.—	14 098.60
B. Ausgaben:			
1. Vorstand	3 794.60	3 800.—	3 682.80
2. Delegiertenversammlung des Z.K.L.V. und Präsi- dentenkonferenzen	371.75	400.—	401.20
3. Schul- und Standesinteres. 4. Pädagogischer Beobachter	517.—	500.—	466.20
5. Drucksachen	3 439.34	3 300.—	3 291.66
6. Bureau und Porti	325.—	500.—	549.60
7. Rechtshilfe	1 378.30	900.—	1 164.20
8. Rechtshilfe	431.05	700.—	394.70
9. Unterstützungen	185.50	200.—	46.60
10. Zeitungen	104.40	80.—	55.50
11. Passivzinsen u. Gebühren	66.25	50.—	26.45
12. Steuern	73.70	80.—	77.05
13. Festbesoldetenverband . . .	1 468.25	1000.—	1 513.80
14. Delegiertenversammlung des SLV	388.35	450.—	401.—
15. Ehrengaben	110.—	100.—	6.—
15. Verschiedenes	481.—	450.—	205.15
Bestätigungswahlen	—.—	200.—	180.35
Total	13 134.49	12 710.—	12 462.26
C. Abschluss:			
Einnahmen	14 280.90	12 850.—	14 098.60
Ausgaben	13 134.49	12 710.—	12 462.26
Vorschlag	1 146.41	140.—	1 636.34

¹⁾ Jahresbeitrag Fr. 7.—.

²⁾ Gemäss Vorlage des Vorstandes; mit Jahresbeitrag von Fr. 6.50.

Bei den Korrentausgaben sind die Titel 1—4, 9—11, 13 und der letzte ziemlich dem Voranschlag entsprechend ausgefallen. Sie blieben insgesamt um Fr. 277.79 tiefer als vorgesehen. Bedeutend unter den budgetierten Beträgen schliessen hingegen ab: die Rechtshilfe, die Unterstützungen, die Ehrengaben und Verschiedenes. Es sind dies die vier Titel, die, wie leicht erklärlich, den grössten Schwankungen unterworfen sind. Sie erlaubten eine Einsparung von Fr. 797.55. Was den einzigen Betrag unter Ehrengaben betrifft, ist der Vorstand dem Zufall dankbar, der ihn darauf aufmerksam werden liess, dass der Quästor einer seit Jahren vollzählig dem ZKLV angehörenden Bezirkssektion im Jahre 1936 zum fünfundzwanzigsten Mal den Einzug der Jahresbeiträge besorgt hat. Durch Ueberreichung eines Buches drückte der Vorstand dem verdienten Kollegen seine Anerkennung aus.

Die grösste Budgetüberschreitung weist mit Fr. 513.80 auf: Titel 12, Mitgliedschaft des ZKLV beim Kant. Festbesoldetenverband. Sie ist entstanden infolge der ganz unerwarteten 50%igen Erhöhung des Mitgliederbeitrages. — Drucksachen, Bureau und Porti erforderten Fr. 313.80 mehr als vorgesehen war. Die Statutenrevision mit Urabstimmung hat sich als eine ganz kostspielige Angelegenheit erwiesen. Es dürfte die Mitglieder interessieren, dass ausgegeben worden

sind: für den Druck der Statuten Fr. 265.—, für die Urabstimmungsformulare und die Adressierung der Statuten Fr. 40.—, für Porti Fr. 105.05 und für Couverts Fr. 47.25, also total Fr. 457.30.

Einer Erklärung bedarf vielleicht noch der Titel Verschiedenes. Infolge einer Verzögerung in der Herausgabe der Naturschutzschrift gelangte der dafür vorgesehene Betrag von Fr. 250.— nicht zur Auszahlung. Die in der Rechnung figurierenden Fr. 205.15 entsprechen fast genau dem in dieser Rubrik herkömmlichen Betrag von Fr. 200.—.

Mit dem Vorschlag von Fr. 1636.34 hat das Vermögen des ZKLV erstmals die Fr. 20 000.— überschritten. Es beläuft sich pro 31. Dezember 1936 auf Fr. 21 138.82 oder richtiger, nämlich unter Abzug eines vor zwei Jahren als Delkredere erklärten Betrages von Fr. 800.—, auf Fr. 20 338.82. Es ist ausgewiesen wie folgt:

Aktiven.	Fr.
Obligationen der Zürch. Kantonalbank	13 000.—
Sparheft der Zürch. Kantonalbank	3 849.60
Obligoguthaben der Darlehenskasse	2 010.—
Zinsguthaben der Darlehenskasse	122.90
Konto-Korrentguthaben der Z. K. B.	3.60
Mobilier (pro memoria)	1.—
Guthaben auf dem Postcheckkonto	3 338.97
Barschaft	59.45
Korrentguthaben	62.—
	<u>22 447.52</u>

Passiven.	Fr.
Ausstehende Rechnungen	1 308.70
Delkredere	800.—
	<u>2 108.70</u>

Bilanz.	Fr.
Total der Aktiven	22 447.52
Total der Passiven	2 108.70

Reinvermögen am 31. Dezember 1936 20 338.82

Reinvermögen exkl. Passiven Delkredere 21 138.82

Für die Richtigkeit der Rechnung

Thalwil, den 25. Februar 1937,

Der Zentralquästor:
Alfred Zollinger.

Zürch. Kant. Lehrerverein

3. und 4. Vorstandssitzung,

Freitag, den 12. und 19. Februar 1937, in Zürich.

1. Es wurden 26 Geschäfte erledigt.

2. Der Vorstand bereinigte die von Frl. Lichti entworfene Eingabe an den Erziehungsrat betr. Neueinteilung der Gemeinden in Beitragsklassen. Die Eingabe, die nach Erledigung der Angelegenheit im Wortlaut im Päd. Beob. erscheinen wird, ersucht den Erziehungsrat um Aenderung des § 58 der Verordnung zum Schulleistungsgesetz im Sinne einer Ausdehnung der Berechtigung zum Bezug der ausserordentlichen Zulage auf die Lehrer derjenigen Gemeinden, die der 1. bis 6. Beitragsklasse angehören. — Nach den heute geltenden Bestimmungen erhalten nur die Lehrer der Gemeinden, die der 1. bis 4. Beitragsklasse angehören, die ausserordentliche Zulage. Ohne Aenderung dieser Bestimmungen würden infolge der Neueinteilung der Gemeinden in Beitragsklassen ungefähr 30 Lehrer die Zulage verlieren.

3. A. Zollinger orientierte den Vorstand über die vom Schweiz. Lehrerverein in Aussicht genommene Werbetätigkeit für das schweizerische Schulwandbilderwerk. Der Kantonalvorstand begrüsst die vorgesehene Aktion und beschloss, sie an seinem Orte nach

Möglichkeit zu unterstützen. Er möchte daher die Kollegen auch an dieser Stelle auf das schöne und gediegene Werk aufmerksam machen und sie ersuchen, den Schulbehörden die Anschaffung der Bilder gelegentlich zu empfehlen. Da die Bemühungen, das Werk im Auslande abzusetzen, gescheitert sind, ist es unsere Pflicht, dem gut schweizerischen Werke im Inland zum notwendigen Erfolg zu verhelfen. Die vorzüglichen Wandbilder sollten in keiner zürcherischen Schule fehlen.

4. J. Oberholzer referierte über die Restanzen an Mitgliederbeiträgen pro 1936. Er konnte dabei die erfreuliche Mitteilung machen, dass die Zahl der Restanzen in den letzten Jahren stetig zurückging.

5. Dem Gesuche eines Kollegen um Rechtshilfe konnte entsprochen werden. F.

Was kann die Schule zur Erhaltung unserer Mundart tun?

Walter Furrer. — Diese Frage soll von den Schulkapiteln, Rektoraten und Konventen des Kantons Zürich im Laufe dieses Jahres beantwortet werden. Das Problem: Mundart und Schriftsprache, Mundart oder Schriftsprache wird seit mehr als einem Jahr in einer davon betroffenen Öffentlichkeit der alemannischen Schweiz eingehend besprochen; aber die wichtigen und einflussreichen Diskussionen finden in den Städten statt, und wer auf dem Lande wohnt, kann kaum daran teilnehmen und darum seine Auffassung leider nicht genügend klären. Es wird deshalb den Schulkapiteln sehr schwer fallen, durch ihre Beantwortung der verschiedenen Fragen dem sehr komplexen Problem gerecht zu werden. Zudem zeigt die Erfahrung, dass die meisten Kapitularen in ihren Entscheidungen wesentlich von den begründeten Thesen der jeweiligen Referenten abhängen, weil es ihnen aus Zeitgründen nicht möglich ist, die Aufgaben mit der gleichen Gründlichkeit durchzudenken. Daher ist die Gefahr immer gross, dass, bei aller Gewissenhaftigkeit, die Antworten der verschiedenen Körperschaften sehr ungleich ausfallen, sei es, dass sie den Nachdruck auf verschiedene Befunde legen, sei es gar, dass sie sich widersprechen. Damit verlieren nach verbreiteter Ueberzeugung die Beschlüsse der Lehrerschaft in den Kapiteln viel von ihrem praktischen Sinn und Wert; im vorliegenden Fall ist ja auch der Synodalvorstand als Redaktionskommission zwischen Lehrerschaft und Erziehungsrat eingeschaltet worden, in kluger Voraussicht. Es sei mir nach diesen Ausführungen gestattet, mit allem Nachdruck einen Vorschlag zu machen, der jedesmal verwirklicht werden sollte, wenn die gesamte Lehrerschaft zur Beantwortung von Fragen aufgerufen wird. 1. Mit der Bekanntgabe der Fragen sind die Kapitelvorstände aufzufordern, Referenten zu bestimmen, welche an einer halb- oder ganztägigen Versammlung teilzunehmen haben, welche durch Vortrag und Diskussion dem Studium der vorgelegten Fragen gewidmet ist; zu dieser Versammlung lädt der Erziehungsrat ein, evtl. der Synodalvorstand. 2. Durch die Aussprache

sollen Richtlinien für die Referate vor den Kapiteln festgelegt werden, wenn möglich sind sogar klare Thesen zu vereinbaren. 3. Die Entscheidungsfreiheit der Kapitelsversammlungen wird durch diese vorbereitenden Veranstaltungen nicht eingeschränkt.

Da das Problem — Mundart und Schule — ein interkantoniales ist und das Interesse dafür nicht auf die Lehrerschaft beschränkt ist, obwohl nur sie über die praktischen Folgen jeder Aenderung im Sprachunterricht sich auszusprechen berufen ist, erlaube ich mir gleichzeitig, der Leitung des Pestalozzianums die Anregung zu unterbreiten, es sei im Lauf dieses Sommers eine pädagogische Tagung nach Zürich einzuberufen, welche sich mit dem allgemeinen Problem: «Mundart und Schriftsprache» sowie mit dem speziellen: «Schule und Mundart» auseinandersetzen würde. Ich bin überzeugt, dass eine solche Veranstaltung nicht nur von vielen Lehrern auf der Landschaft, (wo die Mundart noch so tief wurzelt, dass sie der Schriftsprache feindlich ist), sehr begrüsst würde, sondern dass sie auch einer praktischen Notwendigkeit entspricht. Es könnte damit zudem verhütet werden, was für unsere Stellung im Volk von Bedeutung ist, dass die Lehrerschaft in der Öffentlichkeit schweigt zu einem Problem, welches zeitnahe Gruppen der Öffentlichkeit sehr beschäftigt.

Nachschrift der Redaktion. Wir geben den obestehenden Ausführungen gerne Raum, um die Kollegenschaft auf das Problem der Kapitelsreferenten und der Kapitelgutachten aufmerksam zu machen. Der vom Verfasser vorgeschlagene Weg ist schon mehrfach besprochen worden. Zu allerletzt hat der Vorstand der kantonalen Reallehrerkonferenz die Referenten über die Fragen betr. «Biblische Geschichte und Sittenlehre» zu einer Referentenkonferenz eingeladen. Für die Fragen betr. «Mundart» haben der Synodalvorstand und die Konferenz der Kapitelpräsidenten eine Referentenkonferenz für den Mai in Aussicht genommen.

Der Synodalvorstand bemüht sich auch in äusserst verdankenswerter Weise, die Kapitelgutachten vor deren Eingabe an die Erziehungsbehörde zu sichten, was, wie z. B. bei den Gutachten zum Rechenlehrplan, eine sehr zeitraubende und mühevoll Arbeit sein kann, so dass man sich geradezu fragen muss, ob auch diese Arbeit zum Pflichtenkreis des Synodalvorstandes gerechnet werden darf.

Was die Mundartfrage und das Pestalozzianum anbelangt, weisen wir darauf hin, dass an der vom Pestalozzianum und der Sekundarlehrerkonferenz im Jahre 1935 veranstalteten Tagung Prof. Otto v. Greyerz über das Thema «Mundart und Schriftsprache» in meisterhafter Art gesprochen hat. Der Vortrag ist im Druck erschienen (Heft 1 der Schriftenreihe zur Unterrichtsforschung und Unterrichtsgestaltung, herausgegeben vom Pestalozzianum).

Nehmt teil am Lehrertag in Luzern, 29. und 30. Mai. Sind die trefflichen Schulwandbilder des SLV schon gekauft? (Bestellungen bei E. Ingold & Co., Herzogenbuchsee.)

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.